



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo April 2017 – 2

Übertragung des Kinderfreibetrages bei getrennt lebenden Eltern

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird überprüft, ob der Ansatz des Kinderfreibetrages oder das erhaltene Kindergeld den größeren finanziellen Vorteil für die Eltern bringt (Günstigerprüfung). Ist der Kinderfreibetrag günstiger, wird dieser bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt und das Kindergeld wird auf den Steuervorteil angerechnet. Für viele Eltern verbleibt es jedoch auch nach der Steuerveranlagung beim Kindergeld. Anders verhält es sich, wenn bei getrennt lebenden Eltern ein Kinderfreibetrag auf den anderen übertragen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass der Kinderfreibetrag aus zwei Komponenten besteht, dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 2.358 Euro (Wert für das Jahr 2017) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1.320 Euro pro Elternteil.

Leben die Eltern nicht zusammen, kann der Elternteil, der das Kind betreut und versorgt, auf Antrag den gesamten Kinderfreibetrag steuerlich geltend zu machen. Dies gilt, wenn der andere Elternteil weniger als 75 Prozent der Unterhaltszahlungen leistet. „Die Übertragung des gesamten Kinderfreibetrages auf den Alleinerziehenden ist aus steuerlicher Sicht jedoch in vielen Fällen nicht zu empfehlen, da er oft erst bei einem höheren Einkommen einen Steuervorteil bringt“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Häufig ist es günstiger, nur den Antrag auf Übertragung des Freibetrags von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu stellen. Möglich ist dies, wenn das Kind noch nicht volljährig und beim anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Der andere Elternteil kann der Übertragung nur widersprechen, wenn er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig selbst betreut.

„Bei der Übertragung nur des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird bei der Günstigerprüfung nur das halbe und nicht das gesamte Kindergeld in die Berechnung einbezogen. Das führt dazu, dass bereits ab einem Einkommen von rund 17.000 Euro der Ansatz der Kinderfreibeträge günstiger ist als das Kindergeld“, erläutert Rauhöft.

Die Übertragung des Freibetrags ist selbst dann möglich, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, wieder verheiratet ist. Wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, wird jedoch automatisch der gesamte Kinderfreibetrag beim verbleibenden Elternteil berücksichtigt. Eine gesonderte Übertragung nur des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist dann nicht möglich.